

Finanz- und Vermögensdirektion

A 8 – K 70/2005-1 Budgetvorschau für die Jahre 2007 und 2008; Informationsbericht Graz, 29.06.2006 Voranschlags-, Finanzund Liegenschaftsausschuss: Berichterstatter:

StR Mag. Dr. Wolfgang Riedler

Bericht an den Gemeinderat

Mit Artikel 1 des neuen inner-österreichischen Stabilitätspaktes streben Bund, Länder und Gemeinden die Erreichung eines gesamtstaatlichen Nulldefizits für das Jahr 2008 und eine weitere Verstärkung der Haushaltskonsolidierung an.

Im Artikel 4 haben sich die Gemeinden (ohne Wien) dazu verpflichtet, für die Jahre 2005 bis einschließlich 2008 jeweils landesweise ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis nach dem ESVG 95 (= Europäisches System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung) zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beizutragen (ordentlicher Stabilitätsbeitrag der Gemeinden).

Vorübergehende Unterschreitungen des ordentlichen jährlichen Stabilitätsbeitrages sind in der Steiermark bis zu 0,019079% des BIP zulässig. Für das Jahr 2007 und 2008 sind Unterschreitungen des ordentlichen jährlichen Stabilitätsbeitrages durch die Gemeinden je eines Landes bis zum Höchstbetrag, welcher sich aus dem Anteil gemäß Artikel 4 Abs 2 in % des Mittelwertes des BIP der jeweils vergangenen Jahre des Geltungszeitraums ergibt, zulässig (verringerter Stabilitätsbeitrag), für das Jahr 2008 jedoch nur soweit dieser Höchstbetrag nicht schon in den Vorjahren ausgeschöpft wurde. Der Unterschreitungsbetrag für das Jahr 2007 ist im Folgejahr auszugleichen (erhöhter Stabilitätsbeitrag), so dass über den Zeitraum der Jahre 2007 bis 2008 zumindest der durchschnittliche ordentliche Stabilitätsbeitrag erreicht wird.

Für die Haushaltskoordinierung im Land Steiermark wurde ein Landes – Koordinationskomitee gebildet, in dem auch Städtebund und Gemeindebund vertreten sind.

Im Artikel 7 des Stabilitätspaktes ist u.a. vereinbart, dass

- > Bund, Länder und Gemeinden die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung sicher zu stellen haben,
- > sich die Gebietskörperschaften bei der Beschlussfassung über die jährlichen Voranschläge an den mittelfristigen Vorgaben zu orientieren haben,
- > Gemeinden bis zum jeweils 31. Juli ihrem Landeskoordinationskomitee über ihre mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung zu berichten haben. Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern und damit auch die Stadt Graz haben gleichzeitig auch dem österreichischen Koordinationskomitee zu berichten.

Die Finanz- und Vermögensdirektion hat eine vorläufige mittelfristige Budgetvorschau in den ersten Monaten des Jahres 2006 gemeinsam mit der BDO Rabel&Pilz Wirtschaftstreuhand- und SteuerberatungsgmbH erarbeitet. Auf Basis dieser Unterlagen fanden danach politische Verhandlungen zur weiteren mittelfristigen Defizitreduktion statt und wurde eine Kürzung der Eckwerte 2006 um jeweils weitere € 18 Mio. für die Jahre 2007, 2008 und 2009 in Aussicht genommen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.5.2006, GZ: A8-K51/2006-1 wurden schließlich diese Eckwerte für 2007 beschlossen.

Der <u>Konsolidierungsbedarf</u> (nach Investitionen und Zwischenfinanzierungskosten für die ausgewiesenen Fehlbeträge, jedoch vor Tilgungen) stellt sich nach Berücksichtigung dieser geplanten Eckwert-Vorgaben wie folgt dar:

In Mio. €	VA 2005	VA 2006	VA 2007	VA 2008	VA 2009	VA 2010
KB nach Inv. und Zw.finanz.(vor Tilg.)	-99,5	-66,5	-111,4	-106,2	-117,2	-108,2
Mit Eckwert-Vorgaben 2007-2009			18,0	36,0	54,0	54,0
KB nach Inv. und Zw.finanz.(vor Tilg.) NEU	-99,5	-66,5	-93,4	-70,2	-63,2	-54,2

Dieser Konsolidierungsbedarf zeigt, welche Einnahmensteigerungen bzw. Ausgabenkürzungen in den einzelnen Jahren immer noch erforderlich wären, um einen ausgeglichenen Haushalt vor Tilgungen darstellen zu können und einen weiteren Anstieg der Schulden zu vermeiden.

Ein Nettoabbau von Schulden ist in diesen Ziffern nicht unterstellt und realistischerweise auch erst nach 2010 anzustreben.

Für fremdfinanzierte Investitionen (AOG) wurde in politischen Vorgesprächen ein Rahmen von € 175 Mio für die Jahre 2006 bis 2010 mit folgender vorläufiger Jahresverteilung eingeplant:

In Mio. €	VA 2006	VA 2007	VA 2008	VA 2009	VA 2010	Summe
Investitionsprojekte	45,0	40,2	32,9	31,9	25,0	175,0

Die Fixierung der einzelnen in diesem Rahmen enthaltenen Investitionsprojekte ist noch nicht endgültig erfolgt – eine Beschlussfassung sollte jedoch spätestens im Budgetgemeinderat im Dezember 2006 erfolgen.

Für die <u>Hochrechnung des Maastricht-Ergebnisses</u> für die Jahre 2007 und 2008 ist der Bereich der Finanztransaktionen der Abschnitte 85-89 (das sind die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und die sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen) herauszurechnen. Weiters wurden Immobilientransaktionen – wie noch im Budget 2006 –für 2007 und 2008 mangels absehbarer realisierbarer Vermögenswerte nicht mehr unterstellt, was den negativen Sprung von 2006 auf 2007 nunmehr auch im Maastricht-Ergebnis erklärt. Die Erzielung eines ausgeglichenen Maastrichtergebnisses wird in den kommenden Jahren nur durch die ergänzende Konsolidierungsunterstützung von Bund und Land möglich sein, welche auf politischer Ebene bereits verhandelt wird.

In Mio. €	VA 2006	VA 2007	VA 2008
1.Einnahmen der laufenden Gebarung	584,7	596,0	611,9
2.Ausgaben der laufenden Gebarung	641,6	655,5	647,0
3.Saldo 1: laufende Gebarung	-56,9	-59,4	-35,1

	VA 2006	VA 2007	VA 2008
4.Einnahmen der Vermögensgebarung (Ohne Finanztransaktionen)	104,2	20,4	16,1
5.Ausgaben der Vermögensgebarung (Ohne Finanztransaktionen)	70,9	46,3	40,0
6. Saldo 2: Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	33,3	-25,9	-23,9
7. Saldo der Finanztransaktionen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit (Abschnitte 85-89)	23,5	9,5	9,5
8. Finanzierungssaldo (Maastricht- Ergebnis)	-0,1	-75,8	-49,5

Auf die Artikel 11 "Sanktionsmechanismus", 12 "Sanktionsbeitrag" und 13 "Sanktionsverfahren" der "Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik" (Österreichischer Stabilitätspakt 2005) sei in diesem Zusammenhang speziell verwiesen:

Artikel 11 Sanktionsmechanismus

- (1) Zur Absicherung der Stabilitätsverpflichtungen dieser Vereinbarung wird ein Sanktionsmechanismus eingerichtet.
- (2) Wird im Rahmen der Ermittlung der Haushaltsergebnisse durch die Statistik Österreich festgestellt, dass vereinbarte jährliche Stabilitätsbeiträge oder ein vereinbarter Durchschnittswert über die Laufzeit der Vereinbarung nicht erbracht wurden und erfolgt kein Ausgleich durch die Übertragung eines Überschusses nach Art. 5, ist ein Schlichtungsgremium zu befassen.
- (3) Werden vom Bund oder von einem Land vereinbarte Stabilitätsbeiträge nicht erbracht, besteht das Schlichtungsgremium aus zwei vom Bundesminister für Finanzen und aus zwei von den Ländern nominierten Mitgliedern. Für die Länder wird je ein Mitglied durch den jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz und von dem im Vorsitz nachfolgenden Landeshauptmann nominiert. Bei Verhinderung gemäß vorletztem Satz tritt der jeweilige Nachfolger als Nominierungsberechtigter ein. Die Gemeinden können bis zu zwei Beobachter entsenden. Werden von den Gemeinden eines Landes vereinbarte Stabilitätsbeiträge nicht erbracht, besteht das Schlichtungsgremium aus zwei vom Bundesminister für Finanzen und aus zwei von den Gemeinden nominierten Mitgliedern. Für die Gemeinden wird je ein Mitglied vom Österreichischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund nominiert. Die Länder können bis zu zwei Beobachter entsenden. Vertreter des jeweils betroffenen Landes (der Gemeinden des Landes) können weder nominieren noch als Mitglieder des Schlichtungsgremiums nominiert werden. Beobachter werden nach denselben Regeln nominiert wie die Mitglieder.
- (4) Das Schlichtungsgremium ersucht den Präsidenten des Rechnungshofes um ein Gutachten, ob und in welcher Höhe nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vom Bund, einem Land oder von den Gemeinden eines Landes der vereinbarte Stabilitätsbeitrag verfehlt wurde.
- (5) Das Schlichtungsgremium entscheidet einvernehmlich, ob und in welcher Höhe ein Sanktionsbeitrag nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vom Bund, einem Land oder von den Gemeinden eines Landes zu leisten ist. (6) Kein Sanktionsbeitrag ist zu leisten,
- a) soweit der für die Jahre 2005 und 2006 vereinbarte Stabilitätsbeitrag nicht erbracht werden konnte, weil Maßnahmen durch eine Änderung der Auslegungsregeln des ESVG 95 der Finanzausgleichspartner zum Stand 16. Oktober 2000 nicht mehr für die Ermittlung des Haushaltsergebnisses nach ESVG 95 herangezogen werden; b) soweit die entsprechenden Bestimmungen des Art. 14 zur Anwendung kommen;
- c) soweit vereinbarungswidrige Unterschreitungen des vereinbarten Stabilitätsbeitrages in einem Jahr rechnerisch durch Überschüsse abgedeckt werden, die von einer anderen Gebietskörperschaft erbracht werden und über die nicht bereits gemäß Art. 5 verfügt wurde. Eine solche rechnerische Abdeckung findet nur für das betreffende Jahr statt. Kommen mehrere Stabilitätsverpflichtete für eine solche rechnerische Abdeckung in Betracht, findet diese in folgender Reihenfolge statt: Überschüsse von Gemeinden (landesweise) werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen von Ländern verwendet. Überschüsse von Ländern werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen von Ländern verwendet. Verbleibende Überschüsse werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen aller anderen Vertragsparteien verwendet. Die rechnerische Abdeckung von Unterschreitungen mehrerer Stabilitätsverpflichteter richtet sich nach dem Verhältnis der

Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im betroffenen Jahr. Eine solche Abdeckung ändert nichts an der Verpflichtung zur durchschnittlichen Erbringung der vereinbarten Stabilitätsbeiträge. Bei der Durchschnittsberechnung nach Art. 20 sind solche Überschüsse daher wieder der Gebietskörperschaft zuzurechnen, welche die Überschüsse erbracht hat.

(7) Das Schlichtungsgremium entscheidet so zeitgerecht, dass eine allfällige Sanktion bis Ende Februar des Zweitfolgejahres geleistet werden kann. Das Schlichtungsgremium kann einen früheren Zeitpunkt der Leistung beschließen.

Artikel 12 Sanktionsbeitrag

- (1) Der Sanktionsbeitrag beträgt unter Berücksichtigung von Art. 11 Abs. 6
- a) 8% des jeweils vereinbarten Stabilitätsbeitrages bzw. des vereinbarten Maastricht-Defizites als Fixbetrag zuzüglich 15% der unstatthaften Über- bzw. Unterschreitung des vereinbarten Stabilitätsbeitrages,
- b) höchstens jedoch die Differenz zwischen dem ermittelten Haushaltsergebnis und dem vereinbarten Stabilitätsbeitrag bzw. dem vereinbarten Maastricht-Defizit. Liegt das Haushaltsergebnis unter einem zulässig verringerten Stabilitätsbeitrag, besteht eine Differenz nur bis zur Höhe des verringerten Stabilitätsbeitrages.
- (2) Wien gilt bei der Berechnung eines Sanktionsbeitrages nur als Land.

Artikel 13 Sanktionsverfahren

- (1) Ein Sanktionsbeitrag ist entsprechend der Entscheidung des Schlichtungsgremiums, spätestens ab Februar des Zweitfolgejahres, durch das Bundesministerium für Finanzen bei der Leistung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 12 FAG 2005 in sechs Monatsraten in Abzug zu bringen und auf einem Sonderverrechnungskonto im Namen und auf Rechnung der betroffenen Länder bzw. Gemeinden nutzbringend anzulegen. Beim Bund ist sinngemäß vorzugehen.
- (2) Wird im Folgejahr einer mangelnden Stabilitätsorientierung der für das Folgejahr vereinbarte Stabilitätsbeitrag erbracht, ist das Sonderkonto aufzulösen und der Sanktionsbeitrag samt Zinsen der betreffenden Gebietskörperschaft zu überweisen.
- (3) Wird im Folgejahr einer mangelnden Stabilitätsorientierung der für das Folgejahr vereinbarte Stabilitätsbeitrag nicht erbracht, verfällt ein Sanktionsbeitrag samt Zinsen zu Gunsten derjenigen Stabilitätsverpflichteten, die die vereinbarten Stabilitätsbeiträge aufweisen.
- (4) Die Aufteilung eines Sanktionsbeitrages erfolgt zu je einem Drittel auf Bund, Länder und Gemeinden. Wer einen Sanktionsbeitrag zu leisten hat, wird nicht in die Verteilung einbezogen. Die Unterverteilung auf Länder und Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach der letzten Zwischenabrechnung gemäß § 12 FAG 2005 nach Abzug der Vorwegabzüge.
- (5) Die Verpflichtung zur neuerlichen Hinterlegung eines Sanktionsbeitrages wegen mangelnder Stabilitätsorientierung wird durch den Verfall und die Verteilung nicht beeinflusst.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Der Bearbeiter:

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 89 in Verbindung mit § 90 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBI 130/1967 idF LGBI 32/2005 unter Hinweis auf die oben genannten Inhalte des Artikels7 Stabilitätspakt den vorstehenden Informationsbericht "Budgetvorschau für die Jahre 2007 und 2008" zur Kenntnis nehmen.

Der Abteilungsvorstand:

Doi Dodi Dollori		2017 Notolian governana.
(Kicker)	Der Finanzreferent:	(Mag. Dr. Kamper)
	(Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler	·)
Angenommen in der Sitzu	ıng des Voranschlags-, Finanz- und Lie	egenschaftsausschusses
	am	
Die Vorsitzende		Die Schriftführerin